Schleswig-Holstein
Der echte Norden

echt achtzig.

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per E-Mail:
buero-iiic3@bmwe.bund.de

22. Juli 2026

Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum "Netzanschlusspaket" - Frist: Mittwoch 22.7.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Unterrichtung nach § 48 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) über die Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung zum "Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ (Netzanschlusspaket). Ihrer Bitte um Verständnis für die kurze Frist zur Stellungnahme kann ich leider nicht entsprechen. Insbesondere kurz vor oder in den Ferien sind umfassende Eingriffe in die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwar gelebte Praxis aber keineswegs eine geeignete Voraussetzung für eine qualitativ konstruktive Auseinandersetzung mit den beabsichtigten Änderungen.

Laut Ihrer Einleitung sollen im Wesentlichen den Netzbetreibern im Rahmen des Netzanschlussprozesses neue Instrumente an die Hand gegeben werden, um die gängigsten Praxisprobleme bewältigen zu können. Gleichzeitig sollen auch die Netzbetreiber die Verfahren verbessern und digitalisieren sowie zusätzliche Informationen für Netzanschlusspetenten bereitstellen.

Zu den Instrumenten gehört für die Netzbetreiber, Netzanschlussbegehren nach gesetzlich vorgegeben Kriterien zu priorisieren und zu depriorisien - eine Abkehr vom pauschalen „Windhundprinzip“. Das Ziel, die Zahl tatsächlich erforderlicher Netzanschlussprüfungen zu reduzieren und erfolgsversprechende von weniger erfolgsversprechenden Netzanschlussbegehren zu trennen, ist zwar richtig und auch erforderlich. Aber das können die Netzbetreiber auch heute schon. Dazu nun eine zentrale Plattform einzufordern, die lediglich auf die Plattform des zuständigen Netzbetreibers weiterleitet, ist eher ein bürokratischer Mehraufwand ohne wirklichen Nutzen für Netzbetreiber und deren Kunden. Überhaupt ist der Vorschlag geprägt von längst in der Praxis etablierten Digitalisierungsprozessen bei den Netzbetreibern. Die rechtliche Forderung nach Digitalisierung von Kundenvorgängen ist eine wirtschaftliche unternehmerische Notwendigkeit, aber sicherlich kein Instrument, um im Kontext des Netzanschlussverfahrens den Zubau von EE-Anlagen mit dem Netzausbau zu synchronisieren. So empfehle ich, den neuen § 17e Absatz 1 im EnWG daraufhin zu prüfen, ob es noch zeitgemäß ist, elektrische Verteilnetzbetreiber zu einem elektronischen Kommunikationsangebot zu verpflichten. Tatsächlich wird in § 17e eher der Kunde zum vollständig digitalen Kommunikationsprozess ab 2028 verpflichtet: mehr eine Vereinfachung für den Netzbetreiber und eher eine Verpflichtung der Netzkunden.

Grundsätzlich ist der Entwurf von dem Wunsch geprägt, Netzausbau und Anlagenzubau aufeinander abzustimmen, z.B. durch die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, die Pflicht zu Errichtung von Baukostenzuschüssen auch für Erzeugungsanlagen vorzusehen. Zwar ist die Beteiligung von Betreibern von EE-Anlagen an den Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung ein Anreiz für einen sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten, aber das ist nur ein regionaler Anreiz für den EE-Investor. Aus Sicht der Systemeffizienz bräuchte es eine Co-Location vor dem Netzverknüpfungspunkt. Die generelle Freigabe der Beistellung von Batteriespeichern ist dafür ein richtiger Schritt. Fraglich ist nur, warum die Beistellungsverpflichtung auf Batteriespeicher begrenzt wird. Tatsächlich brauchen wir in der nächsten Phase der Energiewende die Netzanschlüsse zur Dekarbonierung der Verbraucherlasten und nicht der Einspeiseanlagen. „Netzneutrale“ Anschlüsse können für alle Netzkunden eine systemeffiziente Lösung sein. Es braucht letztendlich einen wirtschaftlichen Anreiz zur gemeinsamen Wertschöpfung bzw. Überbauung.

Kapazitätslimitierte Netzgebiete in denen für Neuanschlüsse der Jahresstromertrag gekürzt wird und keine Entschädigung mehr zu zahlen ist, haben sicherlich eine finanzielle Anreizwirkung, aber leider keine systemische Perspektive. Am Ende steht weiterhin der Auftrag an die Netzbetreiber, die Stromnetze nach dem bisherigen Muster auszubauen. Das Instrument setzt ein fatales Signal an alle Netzkunden, schnell noch einen Antrag zu stellen, bevor die Stromleitung vor der Haustür kapazitätslimiert wird. Das Ergebnis ist nicht nur relativ wirkungslos, sondern kontraproduktiv: ein Strohfeuer vor dem investiven Stillstand mit mehr Redispatch und ineffizienter Netzauslastung. Für integrative systemi-

sche Kooperationen brauchen die Investoren und regionalen Planer verlässliche Netzentwicklungsperpektiven.

Redispatch-Vorbehalt: Der geänderte Vorschlag des BMWE kann dazu führen, dass Projekte auch in Schleswig-Holstein teilweise nicht realisiert werden. Dramatischer ist aber, dass die Projekte insgesamt teurer werden, weil Banken mindestens einen Risikoaufschlag verlangen werden, solange nicht garantiert werden kann, dass während der Projektphase nicht die einschlägigen 5% erreicht werden. Mit dem neuen Vorschlag wird somit nicht nur die beabsichtigte Steuerungswirkung des Instruments verfehlt, sondern auch die angestrebte Kostensenkung im EEG ins Gegenteil verkehrt.

Auch ist zu befürchten, dass der Redispatch-Vorbehalt gegen Art. 13 der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung verstößt und somit nicht unionsrechtskonform ist.

Die vermeintlichen volkswirtschaftlichen Einsparungen durch den Redispatch-Vorbehalt werden die durch dieses Instrument verursachten volkswirtschaftlichen Kosten nicht wesentlich überwiegen, denn der Redispatch-Vorbehalt wird im Wesentlichen dazu führen, dass der Windausbau verstärkt in windschwache Regionen verlagert wird. Diese Anlagen an windschwachen Standorten werden über das Referenzertragsmodell überproportional gefördert. Den erhofften Einsparungen durch den Redispatch-Vorbehalt stehen erhebliche Mehrbelastungen des EEG-Konto gegenüber. Im Ergebnis werden durch das Instrument des Redispatch-Vorbehalts die Kosten der Netzbetreiber bzw. der Letztverbraucher des kapazitätslimitierten Netzes auf den Bundeshaushalt bzw. den Steuerzahler umverteilt.

Wirkleistungseinspeisung: Die neue Fassung des Redispatch-Vorbehalts wird als „Entgegenkommen“ gegenüber der EE-Branche und eine Fortsetzung des EE-Ausbaus dargestellt. Dies reißt der Entwurf wieder ein mit dem Vorschlag, die maximale Wirkleistungseinspeisung zu begrenzen. Bei PV-Anlagen wird hierdurch – weil dort bereits aufgrund betriebswirtschaftlicher Kalkulationen oft von behind-the-meter Modellen Gebrauch gemacht wird – kein allzu großer Effekt zu erwarten sein. Für Wind müssen wir befürchten, dass sozusagen „mit angezogener Handbremse“ gefahren wird und zwar unabhängig davon, wie die Auslastungssituation im Netz ist. Der durch die Vorgabe eingeführte Energieverlust ist insbesondere für Anlagen mit hoher Leistung pro m² Rotorfläche (spezifische Flächenleistungsdichte) relevant und trifft windstarke Standorte besonders. Dadurch fehlen Grünstrommengen, die eigentlich zur Senkung der Kosten im Gesamtsystem benötigt werden. Hier müssen wir darauf bestehen, dass auf der Netzseite mehr passiert in Richtung Digitalisierung, damit die Netzauslastung optimal gesteuert werden kann, anstatt eine pauschale Drosselung der Einspeisung vorzugeben.

Zu begrüßen ist das Instrument der n-0 sicheren Einspeisenetze. Deutlich herausgestellt werden sollte aber die Option für alle Netzkunden und der regulatorische Status von Einspeisenetzen. So ist fraglich ob sie Teil des regulierten Netzbetriebes sind bzw. sein müssen, obwohl sie doch eine andere Funktion als das öffentliche Stromnetz erfüllen; insbesondere wenn sich Einspeisenetze in ihrer dienlichen Funktion für den klimaneutralen Infrastrukturausbau entwickeln sollen.

Der Entwurf verfolgt im Ansatz das Ziel, die dringendsten Probleme der Antragsbearbeitung und Verteilung der knappen Netzanschlüsse zu organisieren. Das eigentliche Ziel, die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Anlagenzubau, wird aber eher verschlimmbessert und auf die lange Bank geschoben. Eine Priorisierung ändert nicht den Netzausbaudarf, die Priorisierung ohne eine systemisch integrative Verpflichtung zieht nur den Netzausbau in die Länge.

Leider werden keineswegs systematische Anreize gesetzt, Anlagenprojekte dort zu realisieren, wo der aus Erneuerbaren Energien erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und nutzbar gemacht werden kann. Für eine volkswirtschaftliche effiziente Entwicklung bräuchte es Anreize, den EE-Strom über möglichst kurze Strecken und über gut ausgelastete Leitungen mit den Verbraucherlasten zu verbinden: für die Ansiedlungsteuerung von neuen flexiblen Verbraucherlasten in den EE-reichen Regionen findet sich leider kein regulativer Vorschlag.

Das Ziel sollte es sein, den volkswirtschaftlichen Nutzen für die energiewirtschaftliche Entwicklung des Standortes Deutschland in Gänze in den Vordergrund zu rücken. Lokale Einspeisenetze und die Systemoptimierung vor dem Netzverknüpfungspunkt sind notwendige Bausteine. Für eine erfolgreiche Systemwende braucht es weit mehr strukturelle Anpassungen als die Digitalisierung des Antragsverfahrens und des Queue-Managements.

In der vergangenen Sitzung des Bundesrates am 10.07.2026 haben die Länder mehrheitlich für die Einbringung einer Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung von §17 EnWG votiert. Wir bitten die dort gemachten Vorschläge neben den in dieser Stellungnahme genannten Punkten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Joschka Knuth